



21/SN-79/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 39/163

A-6010 Innsbruck, am 21. Dezember 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n

GESETZENTWURF	
Z	79 - GE 087
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	7. JAN. 1988

Gauschof
St. Stohanzel

Betreff: Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988;
Stellungnahme

Zu Zahl 10 041/281-1.14/87 vom 5. November 1987

Zum übersandten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes
1988 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 24 (§ 28 Abs. 2):

Wehrpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebens-
jahres - und nicht wie nach der geltenden Rechtslage bis
zum 35. Lebensjahr - zu Truppenübungen einberufen werden.
Diese Hinaufsetzung des Einberufungsalters ist aus der
Sicht der Länder als Dienstgeber mit Problemen verbunden.
Fast alle Bediensteten in leitenden Funktionen sind älter
als 35 Jahre und können daher zu Truppenübungen einberufen
werden. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung des Organi-
sationsablaufes führen.

./.

- 2 -

Zu Art. I Z. 25 (§ 29 Abs. 1 lit. b):

Die unabänderliche Festsetzung der Gesamtdauer der Kaderübungen auf 60 Tage kann, wenn auch in geringem Ausmaße, zu den zu Z. 24 angeführten Problemen führen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 30 Abs. 3) und 39 (§ 37 Abs. 7):

Es wurde schon in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 18. März 1986, Präs.Abt. II - 39/155 (S. 6), auf die Verwendung von unterschiedlichen Formulierungen für die gleichen Rechtsfolgen hingewiesen.

Zu Art. II:

Es wird noch einmal auf die in der oben angeführten Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 18. März 1986 (S. 7) aufgeworfenen Probleme im Zusammenhang mit der Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1985 hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

